



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/odsb

—

Referenz: DNS/2677
E-Mail: secretariatatprd@fr.ch

Freiburg, den 25. Januar 2010

Bekanntgabe von Personendaten an den Sozialdienst einer anderen Gemeinde

Sehr geehrte Frau X,

Wie beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 17. Dezember 2009 bezüglich der Bekanntgabe von Personendaten (Auskünfte über Einkommen und Vermögen einer Einwohnerin der Gemeinde, die Grundstückseigentümerin ist und zuvor Sozialhilfe bezogen hatte).

Ihre **Frage** lautet wie folgt:

“Frau K. A. ist seit 24.12.2004 ordnungsgemäss Einwohnerin in der Gemeinde X und gemäss Eintrag in Grundbuchamt Besitzerin der Liegenschaft Y in X. Anhand Schreiben der Gemeinde X vom 11. Dezember 2009 hat Frau K während ihrer Niederlassung Sozialhilfe empfangen, und die Gemeinde überprüft, ob eine allfällige Rückerstattung möglich sei. Die Gemeinde X bittet uns um Einkommens- und Vermögensangaben“.

Sie wollen also wissen, ob die Bekanntgabe dieser Informationen datenschutzkonform ist.

Wir können Ihnen kurz zusammengefasst wie folgt antworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG), unter Vorbehalt einer allfälligen umfassenderen Stellungnahme dazu.

- Nach Artikel 10 Abs. 1 DSchG dürfen Personendaten nur dann bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 4 DSchG, Legalitätsprinzip), oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG).
- Im vorliegenden Fall gibt die Gemeinde X nicht an, auf welche gesetzliche(n) Grundlage(n) sie sich für ihr Auskunftsbegehren stützt, Sie müssten sich also bei ihr danach erkundigen. In Frage kommen könnte Artikel 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG; SGF 114.21.1), wonach der Vorsteher, im Einzelfall und auf Anfrage, einer Behörde oder einer öffentlichen Verwaltung die Daten bekannt geben kann, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Hier geht es bei den Informationen, die die Gemeinde X zur Prüfung der Rückerstattung der Sozialhilfe in Anwendung von Artikel

29ff. des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1) braucht, um Angaben über ihr Einkommen und ihr Vermögen für das Jahr 2007/2008. Es scheint also gerechtfertigt, diese Informationen preiszugeben, die von der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt werden, umso mehr, als der Steuerbetrag des Einkommens und des Vermögens der Steuerpflichtigen gemäss Verordnung vom 18. Juni 2002 über die Einsichtnahme in die Steuerregister (SGF 631.14) frei einsehbar ist.

- Wir stellen ausserdem fest, dass die verlangten Angaben auf die Daten beschränkt sind, die für die Beurteilung der gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse der Betroffenen erforderlich sind, und folglich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt scheint.

Demzufolge kommen wir zum **Schluss**, dass es datenschutzkonform zu sein scheint, dem Sozialdienst der Gemeinde X die verlangten Informationen bekannt zu geben, damit dieser beurteilen kann, ob die Rückerstattung der Frau K gewährten Sozialhilfeleistungen verlangt werden soll, die nun im Besitz einer Liegenschaft ist.

Wir hoffen, damit Ihre Frage beantwortet zu haben, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Nouveau Stoffel
Kantonale Datenschutzbeauftragte